

BundesCheerleaderordnung der Cheerleadervereinigung Deutschland des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Fassung Bundescheerleadertag 24.02.2016

In der Überzeugung, dass der Cheerleadersport ein geeignetes Mittel zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und zu ihrer Erziehung zu Mitverantwortung und Fairneß ist und in der Absicht, durch Cheerleaderarbeit im Bereich des Cheerleadingsports die Zukunft des Cheerleadings als anerkannte Sportart in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen und auszubauen, gibt sich die Cheerleadervereinigung des American Football Verband Deutschland e.V. folgende Cheerleaderordnung:

§ 1 Die Cheerleadervereinigung des American Football Verband Deutschland e.V.

Der AFVD ist die Dachorganisation des Cheerleadings in Deutschland, die Landesverbände des AFV in Deutschland sind die Mitglieder des AFVD. Dem entsprechend ist die Cheerleadervereinigung des AFVD (CVD) die Dachorganisation der Landesverbände. Die Cheerleaderarbeit wird getragen von den Mitarbeitern, die satzungsgemäß in ihre Ämter gewählt worden oder berufen worden sind.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Cheerleadervereinigung des AFVD hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung der Interessen der Cheerleader gegenüber dem Präsidiums des AFVD
- b) Koordination der Cheerleaderarbeit mit den Landesverbänden
- c) Vertretung der Belange der Cheerleader auf Bundesebene
- d) Förderung des Nachwuchsleistungssports und des Leistungssports auf Bundesebene
- e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports auf Bundesebene
- f) Bekämpfung von Doping
- g) Bildung und Lehrgangsarbeit zu betreiben
- h) Interne und Externe Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

- i) Sportfachliche Überwachung der Deutschen Cheerleadermeisterschaften in den jeweils angebotenen Kategorien. .
- j) Beratung, Verabschiedung und Überwachung der Einhaltung der Bundeswettkampfordnung (BWO) für Cheerleading
- k) Beratung, Verabschiedung und Überwachung der Einhaltung der Regeln für die jeweils angebotenen Kategorien
- l) Beziehungen zu anderen Verbänden deutscher Sportartorganisationen zu knüpfen und zu pflegen
- m) Die Interessen der deutschen Cheerleadervereinigung auf internationaler Ebene sportfachlich zu vertreten
- n) Förderung und Pflege des Schulsportes, sowie Entwicklung von Formen sportlicher Jugendarbeit

Die Beschlüsse der Cheerleadervereinigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium). Das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium) ist verantwortlich für die Außenvertretung des Cheerleadings.

§3 Landescheerleadervereinigungen

1. Definition

Eine Landescheerleadervereinigung ist der Zusammenschluss aller Cheerleadervereine oder Cheerleaderabteilungen von Mehrspartenvereinen in einem Bundesland, die von dem jeweiligen Mitgliedsverband des American Football Verbandes Deutschland e. V. in dem Bundesland und der CVD als regional zuständige Cheerleaderorganisation anerkannt sein muss. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann es nur eine Landescheerleadervereinigung geben. Diese ist jeweils regional zuständig für das Bundesland auf das es sich erstreckt.

2. Organisation

Eine Landescheerleadervereinigung kann sowohl als eigene juristische Person aber auch als Sonderorganisation innerhalb eines American Football Verbandes gebildet werden. Auf jeden Fall muss in den Statuten der Landescheerleadervereinigung gesichert sein, dass der jeweilige für das Bundesland regional zuständige Mitgliedsverband des American Football Verbandes Deutschland e. V. einen Genehmigungsvorbehalt für Beschlüsse der Landescheerleadervereinigung hat.

Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Bundescheerleadertages und des Präsidiums des AFVD.

3. Landessportbünde

Mitgliedsvereine einer Landescheerleadervereinigung haben sich, sofern dies nach den Statuten des jeweiligen Landessportbundes zulässig ist, bei diesem als Cheerleaderverein oder –abteilung und von dies nicht zulässig ist, unter der Sparte American Football als Mitgliedsverein anzumelden.

4. Bestandsmeldung

Die Landescheerleadervereinigungen haben jeweils zum 15.01. eines Jahres an die CVD ihren Mitgliederbestand zu melden. Sofern möglich, ist der Nachweis der Mitgliedschaft von Cheerleadervereinen oder –abteilungen von Mehrspartenvereinen über eine Bescheinigung des Landessportbundes zu leisten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Nachweis der Mitgliedschaft durch Kopien der Vereinsregisterauszüge der Mitgliedsvereine zu führen. Unterbleibt die Bestandsmeldung, so gilt die Mitgliederzahl der letzten abgegebenen Bestandsmeldung.

5. Anerkennungsverfahren

Die jeweiligen Landesfachverbände im AFVD sind mit Errichtung der CVD die zuständige Landescheerleadervereinigung innerhalb der CVD. Die Vertretung der Sparte Cheerleading eines Landesfachverbandes innerhalb eines Landesfachverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesfachverbandes.

Wird neben dem Landesfachverband im AFVD eine eigene juristische Person als Landescheerleadervereinigung eingerichtet, so muss diese Landescheerleadervereinigung gesondert durch die CVD, den AFVD und den regional zuständigen Landesfachverband anerkannt werden. Zuständig innerhalb der CVD ist nach Prüfung durch die Sprechergruppe der Bundescheerleadertag. Die Zuständigkeit innerhalb von AFVD und Landesfachverband richten sich nach deren Satzungen und Ordnungen.

Die Anerkennung als Landescheerleadervereinigung kann jeweils durch den Bundescheerleadertag, den AFVD oder den Landesfachverband widerrufen werden.

6. Landescheerleadervereinigung haben Mitgliedsbeiträge an die CVD zu entrichten. Das Beitragsaufkommen ist zweckgebunden für die Cheerleaderarbeit und die Arbeit der CVD zu verwenden.

7. Betreuung durch benachbarte Landesverbände

Existiert in einem Bundesland keine Landescheerleadervereinigung, so werden die Vereine und Einzelmitglieder aus dem Bundesland dem Bundesverband direkt zugeordnet, der sie zur Betreuung einer benachbarten Landescheerleadervereinigung zuweist.

§ 4 Organisation

Die Organe der Cheerleadervereinigung des AFVD sind:

- a) der Bundescheerleadertag (BCT)
- b) der Bundescheerleaderausschuss (BCA)
- c) die Sprechergruppe der Cheerleadervereinigung

§ 5 Bundescheerleadertag

1. Der Bundescheerleadertag (BCT) ist die Vollversammlung der Verantwortlichen der einzelnen Landesverbände. Der Bundescheerleadertag (BCT) wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Sprechergruppe der Cheerleadervereinigung einberufen.

2. Der Bundescheerleadertag findet einmal jährlich statt. Er sollte spätestens einen Monat vor der Bundesversammlung des AFVD durchgeführt worden sein.
3. Der Bundescheerleadertag setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände zusammen. Als Delegierte der Landesverbände können nur Personen entsandt werden, welche von Ihrem Landesverband legitimiert sind. Dies sollten in der Regel Personen sein, welche ständig mit der Cheerleaderarbeit zu tun haben.

Jeder Landesverband hat mindestens einen Delegierten. Dieser Delegierte hat unabhängig von der Anzahl der Mitgliedervereine zwei Stimmen (Basisstimmen). Je Mitgliedsvereine einer Landescheerleadervereinigung (nachgewiesen durch die jährliche Bestandsmeldung) erhält ein Landesverband eine weitere Stimme. Das Stimmrecht eines Landesverbandes ruht, wenn unbestrittene Beitragsforderungen zu Beginn des Bundescheerleadertages nicht bezahlt sind.

Die Mitglieder des Bundescheerleaderausschusses und die Sprechergruppe haben beratende Stimme. Der Vertreter des AFVD hat eine Stimme.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder der CVD eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Antragsberechtigt zum Bundescheerleadertag (BCT) sind die Organe der CVD, das geschäftsführende Organ des AFVD und die Landescheerleadervereinigungen.
6. Der Bundescheerleadertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Richtlinien für die Cheerleaderarbeit und für die Tätigkeit des Bundescheerleaderausschusses zu geben,
 - b. die Entlastung der Sprechergruppe nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts als Empfehlung an die Bundesversammlung des AFVD zu geben,
 - c. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Cheerleadervereinigung zu wählen und der Bundesversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
 - d. die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
 - e. über Anträge, die zum Bundescheerleadertag gestellt worden sind, zu beraten, zu beschließen und ggf. als Vorlage für die Bundesversammlung des AFVD vorzubereiten.
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschluss des Haushaltsvorschlages der Finanzmittel zur Eigenwirtschaftung der CVD.

§ 6 Bundescheerleaderausschuss

1. Der Bundescheerleaderausschuss setzt sich zusammen aus den Fachobleuten der einzelnen Landesverbände oder deren Vertreter und der Sprechergruppe der Bundescheerleadervereinigung.
2. Der Bundescheerleaderausschuss bereitet die Entscheidungen des Bundescheerleadertages vor und dient dem Informationsaustausch zwischen der CVD und den Landesfachverbänden.
3. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder der CVD eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Sprechergruppe der Cheerleadervereinigung

1. Die Sprechergruppe der Cheerleadervereinigung des AFV D ist das Exekutivorgan der Cheerleaderarbeit.
2. Die Sprechergruppe besteht aus:
 - a. Der/ dem Vorsitzenden der Cheerleadervereinigung
 - b. zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden der Cheerleadervereinigung.
 - c. Den deutschen Vertreter in den Vorständen der IFC und ECA, sofern sie auf offiziellen Vorschlag der deutschen Delegierten gewählt wurden
3. Die Aufgaben der Sprechergruppe sind:
 - a) die Cheerleaderorganisation des AFVD innerhalb des AFVD zu vertreten
 - b) den Betrieb der Deutschen Cheerleader Meisterschaften in den jeweils angebotenen Kategorien zu leiten und zu überwachen inkl. Ausschreibung
 - c) Planung, Organisation und Überwachung überregionaler europäischer und internationaler Meisterschaften (ECA, ICF usw.)
 - d) Überregionale Bildung und Lehrarbeit durchzuführen (Trainer Lizenzen)
 - e) Planung, Organisation und Durchführung der Juryausbildung,
 - f) Aktualisierung und Schulung der Bundeswettkampfordnung (BWO)
 - g) Aktualisierung und Schulung der Regelwerke für die jeweils angebotenen Kategorien
 - h) die Cheerleaderorganisation des AFVD nach innen und außen zu vertreten(Internet, Marketing, Presse usw.)
 - i) Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Finanzmittel zur Eigenwirtschaftung der Cheerleader Vereinigung Deutschland (CVD) zur Vorlage auf dem Bundescheerleadertag (BCT)
 - j) Aufbau, Planung und Organisation von Formen der Jugendarbeit
4. Die Sprechergruppe gibt sich eine zweckentsprechende Geschäftsverteilung.

§8 Kommissionen

Die Sprechergruppe kann zur Unterstützung ihrer Arbeit und zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben dauerhaft oder befristet tätige Kommissionen berufen und einrichten.

Die Sprechergruppe führt die Aufsicht über die Arbeit der Kommission und ist gegenüber den Kommissionen weisungsberechtigt.

Jeder Kommission wird ein Mitglied der Sprechergruppe zugeordnet.
Die Sprechergruppe beruft für jede Kommission eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Eine Kommission sollte nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

Es sollten mindestens folgende dauerhaften Kommissionen gebildet werden:

1. Jurykommission
2. Regelkommission
3. Wettkampfkommision

Die Aufgaben der Kommissionen werden durch von der Sprechergruppe beschlossene Richtlinien festgelegt, die durch den Bundescheerleaderausschuss oder den Bundescheerleadertag zu genehmigen sind. Die Richtlinien treten durch Beschluss des AFVD Präsidiums in Kraft.

§ 9 Rechtsangelegenheiten

Für Rechtssachen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD anzuwenden.

§ 10 Bundeswettkampfordnung

Grundlage für Meisterschaften in den jeweils angeboten Kategorien ist grundsätzlich die Bundeswettkampfordnung (BWO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für die Verabschiedung der Bundeswettkampfordnung Cheerleading ist, sofern eingerichtet, die Regel- und Wettkampfkommision Cheerleading zuständig, ansonsten die Sprechergruppe.

Änderungsanträge der Landesverbände bzw. der Organe der CVD können bis sechs Monate vor Beginn der Wettkampfperiode zu der die neue Bundeswettkampfordnung gelten soll eingereicht werden. Die Bundeswettkampfordnung ist bis drei Monate vor Beginn der Wettkampfperiode zu der die neue Bundeswettkampfordnung gelten soll durch die Sprechergruppe der Cheerleadervereinigung oder den Bundescheerleaderausschuss zu genehmigen.

Die Bundeswettkampfordnung tritt durch Beschluss des AFVD Präsidiums mit dem Beginn der jeweiligen Wettkampfperiode in Kraft.

Die Bundeswettkampfordnung bleibt solange in Kraft, bis eine neue Bundeswettkampfordnung beschlossen worden ist.

Der Bundescheerleadertag als oberstes Organ der Cheerleader Vereinigung Deutschlands (CVD) kann die Bundeswettkampfordnung jederzeit ändern, außer Kraft setzen bzw. durch eine neue Bundeswettkampfordnung ersetzen.

§ 11 Finanzwirtschaft

Die CVD besitzt keine eigene Kassenhoheit. Die Mittel der CVD werden über den Finanzplan und die Kasse des AFVD bewirtschaftet.

Aus dem Finanzplan des AFVD wird der CVD jährlich ein Budget zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen der Landescheerleadervereinigungen, den Gewinnen aus der Veranstaltung der Deutschen Cheerleadermeisterschaften und allen sonstigen Einnahmen, die aufgrund der Aktivitäten der Sparte Cheerleading im AFVD entstehen abzüglich eines Kostenanteils an den Gemeinkosten des AFVD und den Kosten, die dem AFVD für die Außenvertretung der CVD entstehen.

Die Sprechergruppe erstellt jährlich eine Finanzplanung für das zugewiesene Budget, das dem Bundescheerleadertag zur Genehmigung vorzulegen ist, und befindet im Einvernehmen mit dem AFVD Präsidium über die Verwendung der Mittel.

§ 12 Änderung der Cheerleaderordnung

Die Bundescheerleaderordnung wird durch Beschluss der Bundesversammlung des AFVD verabschiedet.

Änderungen werden durch den Bundescheerleadertag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Die Anträge müssen bereits auf der Einladung zu der jeweiligen Sitzung des Bundescheerleadertages ersichtlich sein. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des AFVD.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Bundescheerleaderordnung keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeit im Bereich des Cheerleadings des AMERICAN FOOTBALL VERBAND DEUTSCHLAND e.V. enthält, gelten uneingeschränkt die Satzungen und die Ordnungen des AMERICAN FOOTBALL VERBAND DEUTSCHLAND e.V.

Beschlossen auf dem Bundescheerleadertag vom 29.01.2006, geändert am 04.02.2007, am 27.01.2008, am 16.01.2011 und am 23.04.2016.